

Pensionskasse
 der Stadt Winterthur
 Stadthaus
 Stadthausstrasse 4a
 8403 Winterthur
www.pksw.ch

pensionskasse@win.ch
 Telefon: +41 52 267 51 84
 Winterthur, 13. März 2018

VERTRAULICH
 Monika Muster
 Stadthausstrasse 4a
 8403 Winterthur

Sozialversicherungs-Nr. 756.1234.5678.90

Versicherungsausweis per 01.01.2018

Berufliche Vorsorge

1 Muster Monika
 geb. 30.09.1973 / Verheiratet

Erstellungsgrund: Neuberechnung
 PK-Nr. 1234

Grundlagen

Arbeitgeber: Beispielverein
 Eintritt Pensionskasse: 01.10.2010
 Ordentliches Pensionierungsalter: 65 Jahre
 Datum ordentliche Pensionierung: 01.10.2038

3 Massgebender Jahreslohn: 80'000.00
 Koordinationsbetrag¹: 22'560.00
 Versicherter Lohn: 57'440.00
 Pensum: 80%

4 **Sparguthaben und Finanzierung**

Sparguthaben per 01.01.2018: 140'845.90
 davon BVG-Anteil (gesetzliches Minimum): 62'137.55
 Spargutschrift: 13'211.20
 Persönlicher Spar-, Risiko- und Sanierungsbeitrag: siehe Lohnabrechnung

5 **Entwicklung Sparguthaben**

	BVG-Anteil	Total
Sparguthaben per 01.01.2017:	41'300.85	125'778.20
Einlagen:	0.00	0.00
Spargutschrift:	5'532.50	12'866.55
Verzinsung:	516.25	2'201.15
Rückzüge:	0.00	0.00
Sparguthaben per 31.12.2017:	47'349.60	140'845.90

6 **Leistungen im Alter (voraussichtlicher Anspruch)**

	Sparkapital	Umwandlungs- satz	7 Altersrente pro Jahr	Altersrente pro Monat
Pensionierung im Alter 65*:	564'731.00	6,000%	33'884.00	2'824.00
Pensionierung im Alter 65, unverzinst:	482'651.00	6,000%	28'959.00	2'413.00
Pensionierung im Alter 64*:	539'605.00	5,850%	31'567.00	2'631.00
Pensionierung im Alter 63*:	514'790.00	5,700%	29'343.00	2'445.00
Pensionierung im Alter 62*:	490'280.00	5,580%	27'358.00	2'280.00
Pensionierung im Alter 61*:	466'074.00	5,460%	25'448.00	2'121.00
Pensionierung im Alter 60*:	442'166.00	5,340%	23'612.00	1'968.00
Pensionierung im Alter 59*:	422'389.00	5,220%	22'049.00	1'837.00
Pensionierung im Alter 58*:	403'998.00	5,100%	20'603.00	1'716.00

Alterskinderrente: 10% der jeweiligen Altersrente pro Jahr und pro Kind bis Alter 18 bzw. 25, falls in Ausbildung

* Projektionszinssatz: 1,25%

Für weitere Berechnungen steht auf der Homepage www.pksw.ch ein Rentenrechner zur Verfügung.

Weitere Angaben auf Rückseite

8 Leistungen bei Invalidität	
Invalidenrente pro Jahr (temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres):	34'464.00
Invaliden-Kinderrente pro Jahr (pro Kind bis Alter 18 bzw. 25, falls in Ausbildung):	6'892.80

Zusätzliche IV-Ersatzrente bei Berufsinvalidität² ab Alter 53 und einer Karenzfrist³ von 4 Jahren

Während einer Invalidität ruht die Beitragspflicht; das Sparguthaben wird bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres weitergeführt.

9 Leistungen im Todesfall	
Ehegatten- / Partnerrente pro Jahr	
- bis Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters 65:	22'976.00
- nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters 65:	22'589.00

Todesfallkapital vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters, wenn keine Ehegatten- / Partnerrente fällig wird: 140'845.90

Waisenrente: 20% der jeweiligen Ehegattenrente pro Jahr und pro Kind bis Alter 18 bzw. 25, falls in Ausbildung

Wichtige Hinweise: Das Erbrecht ist für einen allfälligen Anspruch auf Vorsorgeleistungen nicht massgebend. Ein Anspruch für Hinterbliebene besteht weiter nur, **falls die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind.**

Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie in den Bestimmungen des Vorsorgereglements einer Ehe gleichgestellt.

Als Partnerschaft gilt eine Wohngemeinschaft im gemeinsamen Haushalt von einer unverheirateten versicherten Person mit einer und nur einer unverheirateten Person unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, Für die Versicherung einer Partnerrente muss der Pensionskasse ein Unterstützungsvertrag vorliegen, falls nicht mindestens ein gemeinsames Kind aus der Partnerschaft hervorgegangen ist.

10 Zusätzliche Informationen	
Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen:	24'000.00
Einkäufe Arbeitnehmer bis 31.05.2013:	6'000.00
Maximal mögliche Einkaufssumme:	58'433.00
Mögliche Einkaufssumme bei einer vorzeitigen Pensionierung: siehe Vorsorgereglement	
Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum (Mindestbetrag von 20'000):	140'845.90
Bestehende Verpfändung für Wohneigentumsförderung:	Nein

Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens im laufenden Jahr: 0,5%

Sämtliche Beträge sind in CHF aufgeführt.

Dieser Ausweis ersetzt alle früheren Ausweise. Die Angaben auf diesem Ausweis dienen zur Information und begründen keinen Rechtsanspruch. Massgebend für die Bestimmung der definitiven Leistungen ist das gültige Vorsorgereglement.

Erläuterungen von einzelnen Begriffen und Voraussetzungen

¹ Der **Koordinationsbetrag** dient dazu, dass der Lohnanteil, der bereits in der AHV versichert ist, nicht auch nochmals in der Pensionskasse versichert wird. Mit dem Koordinationsbetrag wird folglich der versicherte Jahreslohn zwischen AHV und der Pensionskasse abgestimmt. Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente (gegenwärtig CHF 28'200.00); für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabgesetzt.

² Eine **Berufsinvalidität** liegt vor, wenn eine versicherte Person ihre bisherigen Aufgaben während mindestens einem Jahr aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ganz oder teilweise erfüllen kann. Bei einer Invalidität ist ansonsten massgebend, ob eine Einschränkung auch in einer angepassten Tätigkeit besteht.

³ Die **Karenzfrist** entspricht der Dauer des Vorsorgeverhältnisses, bis Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Vorsorgereglement.

Hinweis zu den Erläuterungen: Massgebend für einen allfälligen Anspruch auf Leistungen sind die Bestimmungen gemäss dem gültigen Vorsorgereglement.

Lesehilfe zum Versicherungsausweis

Grundlage: Vorsorgereglement vom 1. Januar 2014; die vom Stiftungsrat ab dem Jahr 2020 beschlossenen Änderungen zum Vorsorgemodell sind noch nicht berücksichtigt.

- ① **Persönliche Angaben:** Falls Ihre aufgeführten Angaben wie der Zivilstand oder die Adresse nicht mehr aktuell sein sollten, melden Sie die korrekten Angaben der zuständigen Personalstelle. Diese leitet der Pensionskasse die neu gültigen Daten weiter.
- ② **Ordentliches Pensionierungsalter:** Sowohl für Frauen als auch Männer beträgt das **ordentliche Pensionierungsalter 65 Jahre**. Für weibliche Versicherte unterscheidet sich das Pensionierungsalter somit vom AHV-Rentalter (64 Jahre); Frauen können aber selbstverständlich auch eine Pensionierung im Alter von 64 Jahren beantragen, wobei der Umwandlungssatz im Vergleich zu einer Pensionierung im Alter von 65 Jahren tiefer ausfällt. Generell ist eine frühzeitige Pensionierung bereits ab Alter 58 möglich.
- ③ **Lohnangaben:** Vom **massgebenden Jahreslohn**, der in Art. 3 des aktuell gültigen Vorsorgereglements definiert ist, wird der Koordinationsbetrag abgezogen. Die Differenz entspricht dem **versicherten Lohn**, welcher die Berechnungsgrundlage für Ihre versicherten Leistungen sowie die zu leistenden Beiträge ist. **Der Koordinationsbetrag** dient dazu, dass der Lohnanteil, der bereits in der AHV versichert ist, nicht auch nochmals in der Pensionskasse versichert wird. Mit dem Koordinationsbetrag wird folglich der versicherte Jahreslohn zwischen AHV und der Pensionskasse abgestimmt. Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente (gegenwärtig CHF 28'200); für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabgesetzt.
- ④ **Sparguthaben:** Für jede versicherte Person wird ab Alter 25 ein individuelles Sparkonto geführt. Sie finden auf dem Ausweis das vorhandene Guthaben zum Zeitpunkt des erwähnten Datums (siehe Titel des Ausweises) aufgeführt, den darin enthaltenen gesetzlichen Mindestanteil (BVG-Sparguthaben) und die Höhe der im aktuellen Jahr gültigen Spargutschrift. Die von Ihrem Lohn abgezogenen Spar-, Risiko- und Sanierungsbeiträge gehen aus dem Lohnausweis, den Sie vom Arbeitgeber erhalten, hervor.
- ⑤ **Entwicklung Ihres Sparguthabens:** Bei Ausweisen, die per 1. Januar eines Jahres berechnet sind (siehe Titel des Ausweises), finden Sie die Entwicklung Ihres individuellen Sparkontos im Vorjahr gemäss Reglement (Total-Spalte) und nach BVG (gesetzliches Minimum) aufgeführt. Ist z.B. der Ausweis per 1. Januar 2018 ausgestellt, wird die Entwicklung des Sparguthabens für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 angezeigt. Bei unterjährig erzeugten Ausweisen wird die Entwicklung vom 1. Januar des laufenden Jahres bis zum Berechnungsdatum (siehe Titel des Ausweises) angezeigt.

Hinweis für Versicherte, die im Vorjahr eingetreten sind: Falls Ihr Guthaben aus einer früheren Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung vor Ihrem Eintrittsdatum an die Pensionskasse übertragen wurde, kann aus technischen Gründen diese Einlage nicht angezeigt werden. Im Guthaben per Ende des Vorjahres ist die Einlage inkl. Zins indes entsprechend berücksichtigt.
- ⑥ **Leistungen im Alter:** Die **voraussichtlichen** Altersleistungen werden mit einem Projektionszinssatz von gegenwärtig 1,25% p.a. ab dem Folgejahr und unter der Annahme, dass Ihr versicherter Lohn in der Zukunft gleich bleibt, berechnet. Für das Alter 65 sind die voraussichtlichen Altersleistungen zudem unverzinst kalkuliert, damit die Tragweite der zukünftigen, heute noch nicht bekannten Verzinsung aufgezeigt werden kann.
- ⑦ **Umwandlungssatz und Altersrente:** Die Altersrente berechnet sich auf Basis des aufgeführten Sparkapitals und des angegebenen Umwandlungssatzes (Sparkapital multipliziert mit Umwandlungssatz). Der Umwandlungssatz wird aufgrund der durchschnittlich erwarteten Lebensdauer und der langfristig erwarteten Rendite abzüglich einer Sicherheitsmarge festgelegt. Auf eine Altersrente besteht ein lebenslanger Anspruch. Falls ein Teil des Sparkapitals in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung (maximal 50% des vorhandenen Sparkapitals) zum Zeitpunkt der (frühzeitigen oder ordentlichen) Pensionierung bezogen wird, reduzieren sich die Altersrente sowie die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten anteilmässig.
- ⑧ **Leistungen bei Invalidität:** Bei einer länger andauernden (ganzen oder teilweisen) Arbeitsunfähigkeit besteht grundsätzlich Anspruch auf Invalidenleistungen. Die Invalidenrente entspricht dabei 60% des versicherten Lohnes, mindestens aber dem mit dem Umwandlungssatz im Alter 65 multiplizierten Sparguthaben. Die Invalidenrente wird im Alter 65 auf Basis des während der Invalidität fortgeführten Sparguthabens neu berechnet. Für jedes Kind bis Alter 18 bzw. in Ausbildung bis Alter 25 ist eine Kinderrente von 20% der Invalidenrente versichert. Die Pensionskasse übernimmt während einer Invalidität die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers (Beitragsbefreiung) im Umfang der bestehenden Erwerbsunfähigkeit.
- ⑨ **Leistungen im Todesfall, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind:** Im Todesfall hat der/die hinterbliebene Ehegatte/in bzw. eingetragene Partner/in Anspruch auf eine **Ehegatten-/Partnerrente**. Diese entspricht im Todesfall vor der Alterspensionierung 2/3 der zum Zeitpunkt des Todesfalls versicherten In-

validenrente. Falls bereits eine Altersrente bezogen wird, entspricht die Ehegatten-/Partnerrente 2/3 der laufenden Altersrente.

Für im Konkubinat lebende Versicherte ist eine **Lebenspartnerrente** in gleicher Höhe versichert, sofern der Partner **im gleichen Haushalt lebt. Zudem** muss entweder mindestens ein gemeinsames Kind aus der Partnerschaft hervorgegangen sein **oder** die überlebende Person das 45. Lebensjahr vollendet haben und ein Unterstützungsvertrag vorliegen bzw. eine massgebliche Unterstützung nachgewiesen werden sowie die Wohngemeinschaft mindestens 5 Jahre und bis zum Tod bestanden haben.

Für jedes Kind bis Alter 18 bzw. in Ausbildung bis Alter 25 ist eine **Waisenrente** von 20% der versicherten Invalidenrente bzw. laufenden Alters- oder Invalidenrente versichert.

Unabhängig vom Erbrecht ist ein **Todesfallkapital** versichert, wenn der Tod einer versicherten Person oder einer Rentnerin bzw. eines Rentners keine Ehegatten- oder Partnerrente der Pensionskasse, der Unfall- oder der Militärversicherung auslöst:

- Anspruch auf das ganze Todesfallkapital hat die nicht rentenberechtigte Ehegattin oder der nicht rentenberechtigte Ehegatte der versicherten Person oder der Rentnerin bzw. des Rentners.
- Anspruch auf das halbe Todesfallkapital haben folgende Personen, falls die versicherte Person oder die Rentnerin bzw. der Rentner unverheiratet war:
 - a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
 - b) die Kinder der versicherten Person.

Das ganze Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, mindestens jedoch 2, höchstens aber 5 jährlichen versicherten Invalidenrenten. Bereits ausgerichtete Leistungen (z.B. Alters-, Invaliden- oder Kinderrenten sowie Kapitalabfindung oder Vorbezug usw.) werden mit dem Todesfallkapital verrechnet.



Zusätzliche Informationen: Neben dem jeweiligen Total der in die Pensionskasse eingebrachten Freizügelungsleistungen sowie von der versicherten Person freiwillig geleisteten Einkaufszahlungen werden je nach Vorsorgeverhältnis u.a. folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

- **Maximal mögliche Einkaufssumme:** Diese entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben, welches mit dem aktuellen versicherten Lohn ab Alter 25 hätte angespart werden können (Zinsannahme: 0,5% p.a.), und dem vorhandenen Sparguthaben. Für die definitive Berechnung der Einkaufssumme sind weitere Angaben erforderlich, so dass Sie sich für eine definitive Berechnung an die Pensionskasse wenden können. Freiwillige Einlagen sind steuerlich abzugsfähig.
- **Maximale Einkaufssumme bei einer vorzeitigen Pensionierung:** Höhe, die erforderlich ist, damit eine Rente in der Höhe des Leistungszieles (maximales Sparguthaben im Alter 65 multipliziert mit dem im Alter 65 vorgesehenen Umwandlungssatz) erreicht wird. Die Einlage darf frühestens in dem der Pensionierung vorhergehenden Kalenderjahr erfolgen und der geplante Altersrücktritt ist der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen. Bei einem Verzicht auf den geplanten Altersrücktritt wird die Altersrente beim effektiven Altersrücktritt auf 105% des Leistungszieles gekürzt.
- **Möglicher Vorbezug für Wohneigentum:** Bis Alter 50 kann das vorhandene Sparguthaben grundsätzlich in voller Höhe für Wohneigentum bezogen werden. Ab Alter 50 steht die Hälfte des vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber das im Alter 50 vorhandene Guthaben zur Verfügung. Der Mindestbetrag für eine Auszahlung entspricht grundsätzlich CHF 20'000 (ausser bei Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen). Ein Bezug für Wohneigentum unterliegt der Steuerpflicht.
- **WEF-Saldo:** Total aller geltend gemachter Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (WEF) abzüglich allfälliger (Teil-) Rückzahlungen

Wichtiger Hinweis: Diese Angaben dienen zu Informationszwecken. Massgebend sind die gesetzlichen und aktuell gültigen reglementarischen Bestimmungen, speziell im Leistungsfall.